

## **Entscheidungsvorschläge zu Hinweisen/Einwendungen im Bauleitplanverfahren**

**BEZEICHNUNG DER MAßNAHME:**      **Bebauungsplan Nr. 28 „Südlich Neurheder Straße / Östlich Heinz-Meyer-Weg“ in der Gemeinde Rhede**

**VERFAHRENSGANG:**                      **Erneute Beteiligung der Behörden gem. § 4a Abs. 3 BauGB**

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen:

1. Samtgemeinde Dörpen, Dörpen vom 10.06.2020
2. Stadt Papenburg, Papenburg vom 17.06.2020
3. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Osnabrück vom 19.06.2020
4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Aschendorf vom 10.06.2020
5. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Lingen (Ems) vom 19.06.2020
6. Wasserverband Hümmling, Werlte vom 24.06.2020
7. Avacon Netz GmbH, Salzgitter vom 09.06.2020
8. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Hannover vom 16.06.2020
9. Unterhaltungsverband 104 „EMS IV“, Aschendorf vom 09.06.2020
10. Stadt Weener (Ems), Weener (Ems) vom 23.06.2020
11. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, Ankum vom 09.06.2020
12. Amprion GmbH, Dortmund vom 09.06.2020
13. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover vom 05.06.2020
14. Forstamt Weser-Ems, Osnabrück vom 10.06.2020
15. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Meppen vom 22.06.2020

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Bedenken oder Anregungen/Hinweise zur Planung vorgetragen:

**1. Stellungnahme: Landkreis Emsland, Meppen**

**Datum: 30.06.2020**

**Inhalt**

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

**Naturschutz und Forsten**

Artenschutzrechtliche Belange:

Aufgrund der Lage, der Beschaffenheit und der Größe des Plangebietes wurde auf die Durchführung einer saP verzichtet. Der Verzicht auf Durchführung einer saP ist artenschutzrechtlich vertretbar. Den Aussagen zu den artenschutzrechtlichen Belangen wird gefolgt.

Die unter dem Punkt 2.2.a.1 „Tiere“ des Umweltberichts (S. 33) aufgeführten und beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (V 1- V 3) sind vollständig sowie fach- und sachgerecht umzusetzen.

Naturschutzfachliche Belange:

Die Bewertung des Biotoptyps „Mesophiles Grünland (GM)“ wird im Ist-Zustand mit dem Wertfaktor (WF) 2,5 zu niedrig bewertet. Das verwendete Kompensationsmodell sieht für diesen Biotoptyp eine Bewertung mit dem WF 3 oder 4 vor. Die vorgenommene Mischbewertung der Biotoptypen „Mesophiles Grünland“ (GM/ „Sonstige Weidefläche“ (GW) ist nicht fachgerecht. Die Bewertung der Biotoptypen ist insgesamt auf den WF 3 zu erhöhen. Alternativ können die Biotoptypen getrennt voneinander bewertet werden (WF 4 und WF 2).

Die Biotoptypen „Nährstoffreicher Graben“ (FGR) und „Baum-Strauch-

**Entscheidungsvorschlag:**

Zur Kenntnisnahme.

Die Gemeinde Rhede (Ems) wird den Investor über den städtebaulichen Vertrag dazu verpflichten, die im Umweltbericht aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vollständig sowie fach- und sachgerecht umzusetzen.

Die Gemeinde Rhede (Ems) folgt den Hinweisen der Fachbehörde bezüglich der Bewertung der neben genannten Biotoptypen. Die Eingriffsbilanzierung wird redaktionell geändert. Der Eingriff kann auf der im Verfahren offengelegten Kompensationsfläche ausgeglichen werden.

Hecke/Bestand" (HFM)- „Fläche mit Bindung für den Erhalt von Bepflanzungen"- werden sowohl im Ist- als auch im Plan-Zustand mit dem WF 3 bewertet. Die Bauleitplanung wird sich negativ auf die Biotoptypen auswirken, da davon auszugehen ist, dass mit der Umsetzung der Bauleitplanung die Funktionen und Wechselbeziehungen der Biotoptypen beeinträchtigt werden. Die Beeinträchtigungen haben sich in der Bewertung widerzuspiegeln. Die o. g. Biotoptypen sind daher bei der Ermittlung des Kompensationsflächenwertes (Plan-Zustand) geringer zu bewerten. Eine max. Bewertung mit einem WF von 2,5 ist fach- und sachgerecht.

Forstfachliche Belange:

Forstfachliche Belange werden von der Bauleitplanung nicht berührt.

**Straßenbau**

Das Plangebiet befindet sich an der freien Strecke von Rhede (Ems) nach Neurhede südlich der Kreisstraße 166 von km 0,530 bis km 0,760. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist im Bereich des vorgenannten Abschnittes auf 70 km/h beschränkt.

Zwischen der Fahrbahn der Kreisstraße 166 und dem Plangebiet verläuft in abgesetzter Bauweise ein 1,80 m breiter Asphaltweg.

Die Gemeinde Rhede (Ems) möchte mit dieser Bauleitplanung eine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche als „Allgemeines Wohngebiet" mit 8 Einfamilienwohnhäusern planungsrechtlich ausweisen.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll über eine neu anzulegende Zuwegung/Planstraße zur Kreisstraße 166 erfolgen. Hierüber ist eine Kreuzungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Emsland, Fachbereich Straßenbau, und der Gemeinde Rhede (Ems) abzuschließen.

Zudem erfolgt die verkehrliche Erschließung eines Einfamilienwohnhauses des Plangebietes über die westlich des Plangebietes gelegene, asphaltierte Gemeindestraße "Heinz-Meyer-Weg" zur Kreisstraße 166.

Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte berücksichtigt bzw. beachtet werden:

Zur Kenntnisnahme.

Die Gemeinde Rhede (Ems) wird eine Kreuzungsvereinbarung mit dem Landkreis Emsland, Fachbereich Straßenbau, bezüglich der Erstellung einer neuen Zufahrt vom Plangebiet zur Kreisstraße 166 abschließen.

Die Gemeinde Rhede (Ems) wird den Investor über den städtebaulichen Vertrag dazu verpflichten, dass mit der planungsrechtlichen Nutzung erst begonnen werden darf, wenn die vorgenannte Kreuzungsvereinbarung mit dem LK Emsland abgeschlossen wurde.

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes über eine neu anzulegende Zuwegung/Planstraße zur Kreisstraße 166 ist vor Beginn der bauleitplanungsrechtlichen Nutzung der Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Emsland, Fachbereich Straßenbau, und der Gemeinde Rhede (Ems) über die Ausführung des sich daraus ergebenden Ausbaues des Einmündungsbereiches in die Kreisstraße 166 erforderlich. Die Gemeinde Rhede (Ems) hat die vorgenannte Vereinbarung beim Landkreis Emsland, Fachbereich Straßenbau, zu veranlassen.</li> <li>• Mit der bauleitplanungsrechtlichen Nutzung des Plangebietes darf erst begonnen werden, wenn die aus der Kreuzungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Emsland, Fachbereich Straßenbau, und der Gemeinde Rhede (Ems) sich ergebenden straßenbaulichen Maßnahmen (Ausbau des Einmündungsbereiches zur Kreisstraße 166) abgeschlossen sind.</li> </ul>	
<p><b>2. Stellungnahme: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover</b>  <b>Datum: 30.06.2020</b></p> <p><u>Inhalt</u>  Aus Sicht des Fachbereiches <b>Bauwirtschaft</b> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Untergrund des Planungsgebietes liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass uns bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht nach unseren Informationen praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen gegen Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich zum Teil setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Torf, Mudde und Schlick mit großer Setzungsempfindlichkeit u.a. aufgrund hoher organischer Anteile und/oder flüssiger bis weicher Konsistenz.</p>	<p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/ NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Durch die Planung werden kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 05) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS Kartenserver unter <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=6h8Ward> eingesehen werden.

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS Kartenserver unter <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=1Mm7ufDp>). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).

Es wurde in die Bauleitplanunterlagen ein Hinweis bezüglich der Erforderlichkeit von geotechnischen Erkundungen (Baugrunduntersuchung) gemäß den aktuellen DIN Normen eingestellt.

Die Gemeinde Rhede (Ems) wird den Investor im Rahmen seiner baulichen Tätigkeiten darauf hinweisen, die in der neben genannten Stellungnahme aufgeführten Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie die genannten Vorschriften und DIN Normen zu beachten.

<p>Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche (z.B. zukünftige Gärten) zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.</p> <p>Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (<a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de">www.lbeg.niedersachsen.de</a> &gt; Karten, Daten &amp; Publikationen &gt; Publikationen &gt; GeoBerichte &gt; GeoBerichte 28).</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>3. Stellungnahme: EWE NETZ GmbH, Cloppenburg</b>  <b>Datum: 11.06.2020</b></p> <p><u><b>Inhalt</b></u></p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anla-</p>	<p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p> <p><b>Zur Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Versorgungsleitungen und –anlagen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle Umlagungen von Leitungstrassen oder technischen Anlagen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt.</p> <p>Die erforderlichen Schutzabstände und Sicherheitsbestimmungen bei</p>

<p>gen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:  <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a>.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.          Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach <a href="mailto:info@ewe-netz.de">info@ewe-netz.de</a>.</p>	<p>Arbeiten in der Nähe von Leitungstrassen oder technischen Anlagen werden in Abstimmung mit dem Inhaber der Leitungsrechte beachtet.</p> <p>Die baulichen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Kostenregelung erfolgt entsprechend den bestehenden vertraglichen Vereinbarungen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Das Versorgungsunternehmen wird an den weiteren Planungen beteiligt. Die baulichen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn abgestimmt.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>
--	--

<p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer. 04471 7011-295.</p>	
<p><b>4. Stellungnahme: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn</b>  <b>Datum: 03.07.2020</b></p> <p><b><u>Inhalt</u></b>          Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich gem. meiner Unterlagen in einem Jettieffflugkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p> <p>Die L 52 gehört zum Militärstraßengrundnetz. Solang am Baukörper und der Tragfähigkeit der L 52 keine Änderungen vorgenommen werden, wird dem Vorhaben zugestimmt.</p> <p>Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-893-20-BBP ausschließlich an folgende Adresse:          BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>	<p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis bezüglich der Lage des Plangebietes in einem Jettieffflugkorridor ist Bestandteil der offengelegten Bauleitplanunterlagen.</p> <p>Änderungen am Baukörper und der Tragfähigkeit der L 52 sind nicht geplant.</p>



**VERFAHRENSGANG: Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Von der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der erneuten Offenlegung der Bauleitplanunterlagen keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen:

Aufgestellt:  
Papenburg, 17.07.2020  
Ing.-Büro W. Grote GmbH